

Antwort auf eine Große Anfrage

- Drucksache 16/317 -

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2008

Wendet die Landesregierung die Bleiberechtsregelung zu restriktiv an?

Nachdem sich die Innenminister der Bundesländer im Rahmen ihrer Konferenz am 17.11.2006 auf eine Bleiberechtsregelung (IMK-Regelung) geeinigt hatten und diese Regelung zum 30.09.2007 ausgelaufen war, schloss sich die zum 28.08.2007 in Kraft getretene gesetzliche Altfallregelung nach §§ 104 a und 104 b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) an. Zweck beider Regelungen ist die Beendigung der sogenannten Kettenduldungen, die über Jahre hinweg immer wieder den Migranten ohne gesicherten Aufenthaltsstatus erteilt werden und diese in einer ständigen Ungewissheit und Angst vor Abschiebung leben lassen.

Um die Effektivität der Bleiberechtsumsetzung in Niedersachsen beurteilen zu können, ist es zunächst erforderlich, die Anzahl der Anträge auf Erteilung eines Bleiberechts und deren Bearbeitung und Bescheidung quantitativ und qualitativ zu erfassen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Ablehnungsgründe zu legen, die in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Auslegung und Anwendung erfahren. Eine Betrachtung der zwischen den niedersächsischen Ausländerbehörden sehr unterschiedlichen Anerkennungsquoten zur IMK-Regelung zum 30.09.2007 lässt zudem selbst innerhalb Niedersachsens eine unterschiedliche Auslegungsweise vermuten. In einer sogenannten Dienstbesprechung des Referats 42 des Niedersächsischen Innenministeriums mit den Ausländerbehörden am 11.09.2007 wurden seitens des Ministeriums den Ausländerbehörden Anwendungs- und Auslegungshinweise erteilt, auf die ebenfalls in dieser Großen Anfrage eingegangen wird.

Wir fragen die Landesregierung:

- I. Bleiberechtsanträge und Erfolgsquoten
 1. Wie viele Anträge
 - a) nach der IMK-Regelung waren am 28.08.2007 noch nicht entschieden und wurden dann gemäß § 104 a/b AufenthG weitergeprüft,
 - b) wurden nach § 104 a AufenthG ab 28.08.2007 gestellt,
 - c) wurden nach § 104 b AufenthG ab 28.08.2007 gestellt?
 2. Wie viele Anträge wurden
 - a) nach der IMK-Regelung bis 27.08.2007 gestellt,
 - b) nach § 104 a AufenthG ab 28.08.2007 gestellt,
 - c) nach § 104 b AufenthG ab 28.08.2007 gestellt,
aber noch nicht entschieden?
 3. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse wurden seit dem 28.08.2007 nach
 - a) § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG als Aufenthaltserlaubnis auf Probe für Familien oder Einzelpersonen, die zum Entscheidungszeitpunkt ihren Lebensunterhalt noch nicht sichern,
 - b) § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 104 a Absatz 1 Satz 2 AufenthG für Familien oder Einzelpersonen, die zum Entscheidungszeitpunkt ihren Lebensunterhalt sichern,

- c) § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 104 a Absatz 2 Satz 1 AufenthG für volljährige ledige Kinder geduldeter Ausländer,
- d) § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 104 a Absatz 2 Satz 2 AufenthG für unbegleitete Minderjährige,
- e) § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 104 b AufenthG für ledige 14- bis 17-jährige Kinder, deren Eltern die Voraussetzungen der gesetzlichen Altfallregelung nicht erfüllen,

erteilt? Bitte aufschlüsseln nach

- aa) Einzelpersonen,
- bb) Familien,
- cc) minderjährigen Kindern.

- 4. Wie viele Anträge wurden
 - a) nach der IMK-Regelung bis 27.08.2007 gestellt,
 - b) nach § 104 a AufenthG ab 28.08.2007 gestellt,
 - c) nach § 104 b AufenthG ab 28.08.2007 gestellt und abgelehnt?
- 5. Ablehnungsgründe
 - 5.1 Wie viele Anträge (§ 104 a Abs. 1 und 2 AufenthG) wurden abgelehnt, weil der Voraufenthalt nicht erfüllt war, insbesondere weil
 - a) die Mindestaufenthaltsdauer zeitlich nicht erfüllt war,
 - b) am Stichtag ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen vorlag,
 - c) früher ein Aufenthaltstitel aus anderen als humanitären Gründen vorgelegen hatte,
 - d) ein laufendes Asylverfahren nicht zurückgenommen worden war?
 - 5.2 Wie viele Anträge (§ 104 a Abs. 1 und 2 AufenthG) wurden abgelehnt, weil die Passpflicht nicht erfüllt wurde?
 - 5.3 Wie viele Anträge (§ 104 a Abs. 1 und 2 AufenthG) wurden wegen
 - a) § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (sonstiger Ausweisungsgrund),
 - b) § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Beeinträchtigung der Interessen der BRD),
 - c) § 10 Abs. 3 AufenthG (Asylantrag abgelehnt nach § 39 Abs. 3 AsylVfG),
 - d) § 11 Abs. 1 AufenthG (frühere Abschiebung oder Ausweisung)abgelehnt?
 - 5.4 Wie viele Anträge (§ 104 a Abs. 1 und § 104 a Abs. 2 bitte getrennt aufführen) wurden wegen
 - a) vorsätzlichen Hinauszögerns,
 - b) Täuschung,
 - c) eigener Straftaten,
 - d) Straftaten anderer Familienmitglieder,
 - e) Bezügen zu terroristischen oder extremistischen Organisationen,
 - f) unzureichender Deutschkenntnisse,
 - g) fehlenden Nachweises einer eigenen Wohnung,

- h) unzureichenden Schulbesuchs der Kinder,
 - i) fehlenden Kindergartenbesuchs der Kinder,
 - j) Alters, Krankheit, Behinderung, Erwerbsunfähigkeit (keine Angehörigen mit der geforderten Bonität und/oder keine ausreichende Lebensunterhaltsicherung)
abgelehnt?
- 5.5 Wie viele Anträge hier aufgewachsener Kinder und Jugendlicher (§ 104 a Abs. 2 AufenthG) wurden wegen
- a) fehlender Lebensunterhaltsicherung,
 - b) sonstiger Gründe,
abgelehnt?
- 5.6 Aus welchen Gründen wurden jeweils wie viele Anträge nach § 104 b AufenthG abgelehnt?
- II. Umsetzung der gesetzlichen Bleiberechtsregelung in Niedersachsen
1. Duldung und Aufenthaltsdauer nach § 104 a AufenthG
 - a) Wie hoch war die Zahl der geduldeten Personen in Niedersachsen am 31.08.2007, am 31.12.2007 und am 31.03.2008?
 - b) Wie hoch war die Zahl der zu den Stichdaten 31.08.2007, 31.12.2007 bzw. 31.03.2008 geduldeten Flüchtlinge in Niedersachsen, die die in der gesetzlichen Bleiberechtsregelung genannten Aufenthaltszeiten erfüllen?
 2. Dienstbesprechung des Referats 42 (Ausländer- und Asylrecht) des Niedersächsischen Innenministeriums mit den Ausländerbehörden zur Anwendung der gesetzlichen Altfallregelung am 11.09.2007
 - a) Warum hat das Land auf die Formulierung eines ermessenbindenden, verbindlichen Erlasses zur Umsetzung der gesetzlichen Altfallregelung verzichtet und den Ausländerbehörden stattdessen nur ein Protokoll über die oben genannte Dienstbesprechung mit unverbindlichen Empfehlungen an die Hand gegeben?
 - b) Hat die Landesregierung über das Protokoll der Dienstbesprechung vom 11.09.2007 hinaus den Ausländerbehörden weitere Empfehlungen und Vorgaben zur Umsetzung der gesetzlichen Altfallregelung übermittelt und gegebenenfalls welche?
 - c) Aus welchem Grund weicht das Niedersächsische Innenministerium in zentralen Punkten (z. B. hinsichtlich § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, § 104 a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG, des Nachweises von Sprachkenntnissen, § 104 a Abs. 5 AufenthG oder § 104 a Abs. 6 AufenthG) von den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern (BMI) zur Umsetzung der gesetzlichen Bleiberechtsregelung ab?
 - d) Aus welchen Gründen hält die Landesregierung einen Ausschluss von der Bleiberechtsregelung bereits bei Verurteilungen wegen fahrlässig begangener Straftaten unterhalb der im Gesetz genannten Grenzen von 50 bzw. 90 Tagessätzen für möglich und vertretbar?
 - e) Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG ausgeschlossen ist, wenn ein Asylverfahren nach § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 AufenthG als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde - selbst dann, wenn das Asylverfahren ohne Zustimmung des Betroffenen von Amts wegen eingeleitet wurde?
 - f) Hält die Landesregierung - und gegebenenfalls warum - den Rahmen der Gesetzesauslegung für gewahrt, wenn die Landesregierung zusätzliche Bedingungen für

- die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die mittlerweile volljährig gewordenen Kinder von Bleibeberechtigten (z. B. Festlegung einer Mindestaufenthaltszeit) formuliert?
3. Ausschluss von Ausländern, die in der Vergangenheit im Besitz eines Aufenthaltstitels waren
 - a) Trifft es zu - und gegebenenfalls aus welchen Gründen -, dass in Niedersachsen Ausländer von der Altfallregelung ausgeschlossen werden, die in der Vergangenheit - auch nur kurzzeitig - im Besitz eines Aufenthaltstitels aus anderen als humanitären Gründen (z. B. aufgrund einer Eheschließung oder einer Erwerbstätigkeit) waren, selbst wenn sie alle übrigen Voraussetzungen der Altfallregelung erfüllen?
 - b) Trifft es zu, dass solche Ausländer in anderen Bundesländern von der Altfallregelung profitieren können und dass dort die Zeiträume mit einem Aufenthaltstitel aus anderen Gründen lediglich für die Berechnung der geforderten Voraufenthaltsdauer von sechs bzw. acht Jahren nicht mitzählen?
 4. Ausschlussgrund „Nichtmitwirkung“ bzw. „Identitätstäuschung“
 - a) Trifft es zu, dass das BMI bei der Beurteilung der Ausschlussgründe „Nichtmitwirkung“ und „Identitätstäuschung“ einen „großzügigen Maßstab“ angelegt wissen will und empfiehlt, die Ausschlussgründe auf vier klar definierte Fallkonstellationen zu begrenzen?
 - b) Welche weiteren Gründe sollen nach Auffassung der Landesregierung zum Ausschluss von der Altfallregelung führen und gegebenenfalls warum?
 - c) Teilt die Landesregierung die Einschätzung des bayerischen Innenministeriums, dass Flüchtlinge „im Hinblick auf ihre Integrationsbemühungen eine neue Chance“ erhalten sollten, selbst wenn sie in der Vergangenheit „ihre Rückführung verhindert“ haben? Wenn nein, warum nicht?
 - d) Wird bei der Bewertung des Ausschlussgrundes „Identitätstäuschung“ das Prinzip der Kausalität zugrunde gelegt (d. h. die Ursächlichkeit einer Täuschung für eine verlängerte Aufenthaltsdauer, eine Verhinderung der Abschiebung usw.)? Wenn nein, warum nicht?
 - e) Ist die Landesregierung bereit, eine dem Anwendungserlass zu § 104 a AufenthG des Innenministeriums von Nordrhein-Westfalen vom 11.04.2008 entsprechende Regelung zu treffen, die Angehörigen der zweiten und dritten Generation ein Bleiberecht in Aussicht stellt, wenn sie ihr etwaiges Täuschungshandeln und ihre in der Vergangenheit ggf. zu verzeichnende Verweigerungshaltung aufgegeben haben/aufgeben und nachweislich an der Klärung ihrer wahren Identität und der Beschaffung von Pass(ersatz)papieren ernsthaft mitwirken? Wenn nein, warum nicht?
 - f) Wie löst die Landesregierung das Paradoxon, dass sie den Personen, die sich in ein Kirchenasyl flüchten, einerseits die Verzögerung oder Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorwirft und darin in der Regel einen Ausschlussgrund für ein Bleiberecht sieht, andererseits aber die Rechtsauffassung vertritt (Drs. 15/4064), dass der staatliche Zugriff in einem Sakralraum jederzeit unter denselben rechtlichen Voraussetzungen zulässig sei wie an jedem anderen Ort?
 5. Maßstab für die Lebensunterhaltsicherung
 - a) Inwiefern berücksichtigt die Landesregierung in Fällen nicht ausreichend gesicherten Lebensunterhalts, dass bis zum Sommer 2007 wegen der Vorrangsregelung Arbeitserlaubnisse nur in sehr wenigen Fällen erteilt wurden und somit kaum eine Chance auf selbstständige Sicherung des Lebensunterhalts bestand? Wenn nein, warum nicht?

- b) Trifft es zu und gegebenenfalls warum trifft es zu, dass erwerbsfähige Flüchtlinge in Niedersachsen von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen werden sollen, wenn sie aufgrund ihres Alters bis zum Rentenalter keinen Anspruch auf eine „auskömmliche Rente“ erwerben können?
 - c) Wenn ja, sieht die Landesregierung darin eine Diskriminierung von Alten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)? Wenn nein, warum nicht?
 - d) Trifft es zu und gegebenenfalls warum trifft es zu, dass Familien mit Kindern und Alleinerziehende in Niedersachsen für eine begrenzte Zeit von nur sechs Monaten ergänzende Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von nur bis zu 300 Euro (plus Kindergeld) in Anspruch nehmen dürfen, um eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung zu erhalten bzw. zu verlängern?
 - e) Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass andere Bundesländer - z. B. Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz - erheblich großzügigere Regelungen sowohl in zeitlicher als auch in beitragsmäßiger Hinsicht für Familien mit Kindern und Alleinerziehende getroffen haben, was die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis unter Hinnahme ergänzender Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts angeht?
 - f) Trifft es zu, dass die Anwendungshinweise des BMI vorsehen, die Kinder bei der Berechnung des notwendigen Einkommens vollkommen unberücksichtigt zu lassen?
 - g) Trifft es zu und gegebenenfalls mit welcher Begründung, dass die Landesregierung eine vollständige Sicherung des Lebensunterhalts für mindestens 15 Monate während der Gesamtlauzeit der Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 AufenthG als Bedingung für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG betrachtet?
6. Kein Bleiberecht für Studierende und Auszubildende?
- a) Ist es - gegebenenfalls mit welcher Begründung - zutreffend, dass die Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung zum Ausschluss vom Bleiberecht nach der gesetzlichen Altfallregelung und zur Nichtverlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG führen kann, wenn der Student bzw. der Auszubildende nicht in der Lage ist, sein Studium bzw. seine Ausbildung vollständig aus eigener Erwerbstätigkeit, aus Vermögen oder Zuwendungen privater Dritter zu finanzieren?
 - b) Ist es nach Auffassung der Landesregierung integrationspolitisch sinnvoll und den Betroffenen zu raten - gegebenenfalls mit welcher Begründung - , auf den Beginn eines Studiums oder einer Ausbildung zu verzichten und ein bereits begonnenes Studium bzw. eine Ausbildung wieder abzubrechen und sich zwecks Nachweises der geforderten Lebensunterhaltsicherung stattdessen einen unqualifizierten Hilfsarbeiterjob zu suchen?
 - c) Ist nach Auffassung der Landesregierung die Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder dem SGB III (BAB - Berufsausbildungsbeihilfe), für die die Anspruchsberechtigung durch das 22. BAföG-ÄndG ab dem 01.01.2008 u. a. auf Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG sowie § 104 a AufenthG (Altfallregelung) erweitert wurde, im Hinblick auf die nach der Altfallregelung geforderte erfolgreiche Integration und Lebensunterhaltsicherung als „Sozialleistungsbezug“ im Sinne von §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 104 a Abs. 2 und 5 AufenthG ausländerrechtlich schädlich? Gegebenenfalls mit welcher Begründung?
 - d) Kann die Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung nach BAföG oder dem SGB III zur Nichterteilung oder Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung führen?
 - e) Wenn ja: Ist diese Auslegung nach Auffassung der Landesregierung vereinbar mit dem Sinn und Zweck des 22. BAföG-ÄndG, das die Förderung jugendlicher

Migrantinnen und Migranten verbessert hat, indem Ausländern mit einem Aufenthaltstitel nach den betreffenden Paragraphen des AufenthG ab dem 01.01.2008 durch die seither mögliche Ausbildungsförderung ausdrücklich der Zugang zu Ausbildung und Studium ermöglicht werden soll?

7. Kein Bleiberecht für Alte, Kranke und Behinderte?

Die Altfallregelung setzt grundsätzlich die Lebensunterhaltsicherung durch Arbeit voraus. Alte Menschen ab 63 Jahren, Erwerbsunfähige, Kranke und Behinderte erhalten ein Bleiberecht nur dann, wenn sich insbesondere Angehörige bereit erklären, für deren Lebensunterhalt aufzukommen.

- a) Welches monatliche Nettoeinkommen muss nach Auffassung der Landesregierung eine Einzelperson mindestens nachweisen, um eine Bonität als Bürge für Angehörige, beispielsweise die Eltern, zu belegen?
- b) Wie hoch wäre das geforderte Mindesteinkommen, wenn nicht eine alleinstehende Person, sondern der Vater einer vierköpfigen Familie mit zwei minderjährigen Kindern für seine Eltern eine Bürgschaftserklärung abgeben möchte?
- c) Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass trotz Gesundheitsreform 2007 unter die Altfallregelung fallende ältere und behinderte Migrantinnen und Migranten vom neu geschaffenen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung für bisher nicht Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V ausgeschlossen sind, weil Ausländer gemäß § 5 Abs. 11 SGB V von dieser Versicherung ausgeschlossen werden, wenn für sie eine Verpflichtung des Nachweises der Lebensunterhaltsicherung nach § 5 AufenthG besteht (vgl. dazu ausführlich Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 7. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Dezember 2007, Kapitel 8.5)?
- d) Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass trotz Gesundheitsreform 2007 unter die Altfallregelung fallende ältere und behinderte Migrantinnen und Migranten auch vom neu geschaffenen Zugang zur privaten Krankenversicherung für bisher nicht Versicherte nach § 315 SGB V jedenfalls faktisch ausgeschlossen sind, weil die privaten Krankenversicherungen den Zugang - wohl auch im Hinblick auf verfassungsrechtliche Zweifel am versicherungsrechtlichen Kontrahierungszwang nach der Gesundheitsreform 2007 - erklärtermaßen von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen?
- e) Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass die privaten Krankenversicherungen trotz Gesundheitsreform 2007 den Zugang für Ausländer zur Versicherung nach § 315 SGB V auch dadurch verhindern, dass sie in ihren internen Richtlinien den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für mehr als zwölf Monate voraussetzen (vgl. dazu ausführlich Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, a. a. O.)?
- f) Hält die Landesregierung es für angemessen, als Voraussetzung für das Bleiberecht nach der Altfallregelung von älteren und behinderten Migrantinnen und Migranten den Nachweis einer Krankenversicherung zu fordern, auch wenn der Abschluss einer Versicherung nachweislich unmöglich ist? Gegebenenfalls mit welcher Begründung?
- g) Hält die Landesregierung es für angemessen, bei Unmöglichkeit einer Versicherung den Angehörigen die volle zivilrechtliche Haftung nicht nur für den - der Höhe nach kalkulierbaren - Lebensunterhalt, sondern auch für den - der Höhe nach völlig unkalkulierbaren - Krankheitsfall abzuverlangen? Gegebenenfalls mit welcher Begründung?
- h) Ist es nach Auffassung der Landesregierung eine denkbare Alternative, bei nachweislich unmöglichem Abschluss einer Krankenversicherung die Haftung der Angehörigen auf den Lebensunterhaltsbedarf zu beschränken? Wenn nein, weshalb nicht?

8. Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung der Altfallregelung
- a) Trifft es zu und gegebenenfalls aus welchen Gründen ist es so, dass die Landesregierung keine Sprachkurse und Integrationskurse speziell für Bleiberechtskandidaten entwickelt oder angeboten hat, um ihnen die Erfüllung der Voraussetzungen und damit eine erfolgreiche Umsetzung der Altfallregelung zu ermöglichen?
 - b) Welche Pläne verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls bezüglich solcher Sprach- und Integrationskurse für die Zukunft, bzw. warum verfolgt sie keine solchen Pläne?
 - c) Welche Maßnahmen zur Förderung der Integration speziell von Bleiberechtskandidaten in den Arbeitsmarkt wird die Landesregierung ergreifen, bzw. warum wird sie keine Maßnahmen ergreifen?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- 42.11-12230/1-8 (§ 104 a) -

Hannover, den 24.09.2008

Für langjährig in Deutschland geduldete Ausländerinnen und Ausländer wurden in den Jahren 2006 und 2007 zwei Rechtsgrundlagen geschaffen, wonach ihnen ein Aufenthaltsrecht für Deutschland gewährt werden kann. Dabei handelt es sich um die in Niedersachsen mit einem Runderlass des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 06.12.2006 umgesetzte Bleiberechtsregelung der Innenminister und -senatoren der Länder sowie um die mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 eingeführte gesetzliche Altfallregelung der §§ 104 a und 104 b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Dieses Änderungsgesetz ist am 28.08.2007 in Kraft getreten.

Die Niedersächsische Bleiberechtsregelung war befristet bis zum 30.09.2007, sodass es eine zeitliche Überschneidung beider Regelungen gab. Zielrichtung beider Regelungen war es, gut integrierten langjährig geduldeten Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeit eines dauerhaften Aufenthaltsrechts zu eröffnen. Es ging um die Schaffung von humanitären Aufenthaltsrechten, so dass Personen, die sich aus anderen als humanitären Gründen, etwa zum Zweck des Studiums oder aus Gründen des Familiennachzugs in Deutschland aufgehalten hatten, deren Aufenthaltswort jedoch zwischenzeitlich entfallen war, von diesen Regelungen nicht begünstigt sind. Lediglich in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen gleichzeitig vorgelegen hatten, kommt eine Einbeziehung in die Bleiberechts- bzw. Altfallregelung in Betracht.

Während nach der Bleiberechtsregelung grundsätzlich die zukünftige Sicherstellung des Lebensunterhalts der Antragsteller ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen durch Vorlage eines Arbeitsvertrags nachgewiesen werden musste, ermöglicht die gesetzliche Altfallregelung, eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“, sodass die Ausländerin oder der Ausländer noch Gelegenheit hat, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und die Lebensunterhaltssicherung für die Zukunft nachzuweisen, um dann eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Dennoch stand auch die gesetzliche Altfallregelung unter der Vorgabe, eine Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme möglichst zu vermeiden. Beide Regelungen enthalten neben dem Erfordernis einer bestimmten Aufenthaltsdauer auch Versagungsgründe beziehungsweise Erteilungsvoraussetzungen, nach denen bestimmte Verhaltensweisen von Ausländerinnen und Ausländern die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausschließen. Darüber hinaus gelten auch die allgemeinen ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen, soweit die Bleiberechts- bzw. Altfallregelungen nicht selbst davon dispensieren. Da es sich jeweils um Stichtagsregelungen handelt, gehören Ausländerinnen oder Ausländer, die nach den „Einreisestichtagen“ nach Deutschland gekommen sind, von vornherein nicht zu dem begünstigten Personenkreis.

Aus dieser Konzeption wird deutlich, dass es sich sowohl bei der Bleiberechtsregelung als auch bei der gesetzlichen Altfallregelung nicht um „Amnestieregelungen“ handelt, durch die langjähriger rechtswidriger Aufenthalt im Bundesgebiet legalisiert werden soll, sondern eine erfolgreiche Integration im Mittelpunkt steht, die mit einem Aufenthaltsrecht honoriert werden soll.

Um eine einheitliche Entscheidungspraxis zu gewährleisten, wurden zeitnah nach Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen Dienstbesprechungen mit den Ausländerbehörden durchgeführt, in denen Auslegungsfragen und Anwendungsprobleme diskutiert und das weitere Vorgehen festgelegt wurde. Die Ergebnisse wurden in Niederschriften festgehalten und den Ausländerbehörden übersandt. Die Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 31.07.2008 (Vorl. Nds. VV-AufenthG) wurde entsprechend ergänzt. Der vollständige Text kann über die Internetseiten der Landesregierung allgemein eingesehen werden.

Die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen erfolgte nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen. Wie auch in anderen ausländerrechtlichen Antragsverfahren konnte und kann es vorkommen, dass die Bearbeitung der Anträge eine geraume Zeit einnimmt, etwa, weil die Antragstellerin oder der Antragsteller noch nicht im Besitz eines Nationalpasses war oder weil das für die Bleiberechtsregelung erforderliche verbindliche Arbeitsangebot (noch) nicht vorgewiesen werden konnte. Soweit die Voraussetzungen für den zeitgleich mit der Bleiberechtsregelung erlassenen Abschiebungsstopp vorlagen, wurden in diesen Fällen die Duldungen entsprechend verlängert. Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Altfallregelung wurden Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach der Niedersächsischen Bleiberechtsregelung, über die bis zum Ablauf der Bleiberechtsregelung am 30.09.2007 nicht positiv entschieden worden war, als Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach der gesetzlichen Altfallregelung gewertet.

Wegen der zeitlichen Überschneidung beider Regelungen und der daraus resultierenden Doppelzählungen haben die Antragszahlen keine Aussagekraft. Der Erfolg der Regelungen lässt sich an der Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse ablesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Große Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

I.

Zu 1:

Eine Differenzierung erfolgt nicht (siehe Vorbemerkungen).

Zu 2:

Über die Anträge für 2 603 Personen (Stichtag: 30.06.2008) ist noch nicht abschließend entschieden worden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Eine differenzierte Erfassung nach §§ 104 und 104 b AufenthG erfolgt nicht.

Zu 3:

Nach der Bleiberechtsregelung wurden in Niedersachsen 2362 Aufenthaltserlaubnisse zum Stichtag 30.09.2007 erteilt. Seit dem 28.08.2007 erhielten bis zum Stichtag 30.06.2008

- | | | |
|----|----------------|---|
| a) | 1 853 Personen | Aufenthaltserlaubnisse nach § 104 a Abs.1 Satz 1 AufenthG, |
| b) | 339 Personen | Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG, |
| c) | 120 Personen | Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, |
| d) | 7 Personen | Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG und |
| e) | 1 Person | eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104 b AufenthG. |

Eine Aufschlüsselung nach Einzelpersonen, Familien und minderjährigen Kindern ist mangels entsprechender statistischer Erhebungen nicht möglich.

Zu 4:

Es wurden 1 383 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung und bis zum 30.06.2008 710 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung abgelehnt.

Zu 5.1 bis 5.6:

Die Gründe für die Ablehnungen wurden nicht gesondert statistisch erfasst.

II.

Zu 1 a:

Am 31.12.2007 befanden sich 18 203 geduldete Personen in Niedersachsen. Erhebungen zu den Stichtagen 31.08.2007 und 31.03.2008 können nicht mehr rückwirkend abgefragt werden, da das Ausländerzentralregister, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Bundeszuständigkeit geführt wird, kontinuierlich fortgeschrieben und Gesamtergebnisse nur halbjährlich festgehalten werden.

Zu 1 b:

Am 31.12.2007 verfügten von den insgesamt 18 203 geduldeten ausländischen Staatsangehörigen in Niedersachsen 12 301 über die für eine Einbeziehung in die Altfallregelung erforderliche für Einzelpersonen geforderte Mindestaufenthaltszeit von acht Jahren. In dieser Zahl sind nur die Personen enthalten, deren Aufenthalt über den gesamten Zeitraum gestattet oder geduldet war. Die Anzahl der Personen, die mit einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und deshalb nur eine Voraufenthaltszeit von sechs Jahren zu erfüllen haben, kann nicht mitgeteilt werden, weil dieser Personenkreis im Ausländerzentralregister nicht gesondert erfasst wird und auch durch eine Auswertung nicht ermittelt werden kann.

Zu 2 a:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 2 b:

Empfehlungen und Vorgaben zur einheitlichen Umsetzung der Altfallregelung (§§ 104 a und 104 b AufenthG) durch die Ausländerbehörden in Niedersachsen sind in der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz in der Fassung vom 31.07.2008 enthalten.

Zu 2 c:

Unterschiedliche Formulierungen in den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern und der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift stellen nicht automatisch eine inhaltliche Abweichung dar. Vielmehr enthält die Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift in vielen Punkten weitergehende Erläuterungen als die nicht verbindlichen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern. Zur Auslegung und Umsetzung des § 104 a Abs. 5 und 6 AufenthG wird auf die Antwort zu Frage II. 5 g verwiesen.

Zu 2 d:

Es ist nicht der Fall, dass in Niedersachsen über den Wortlaut der Regelung hinaus auch bei Verurteilungen wegen fahrlässig begangener Straftaten in Höhe der im Gesetz genannten Strafen ein Ausschluss vorgenommen wird. Richtig ist allerdings, dass das Gesetz die Teilnahme an der Altfallregelung nur bei vorsätzlich begangenen Straftaten ausschließt. Es handelt sich bei § 104 a Abs. 1 AufenthG allerdings um eine Soll-Regelung, die auch eine eingeschränkte Ermessensausübung erfordert. Es sind Fälle denkbar, in denen auch die Verurteilung wegen fahrlässig begangener Straftaten mit schwersten Folgen dazu führt, dass die privaten Interessen an einem Verbleib in Deutschland hinter den öffentlichen Interessen zurückstehen müssen. Im Rahmen der Ermessensprüfung ist diese Entscheidung im Einzelfall zu treffen.

Zu 2 e:

Eltern, die selbst ein Asylverfahren betrieben haben, haben nach § 14 a Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes die Möglichkeit, für ihre nachgereisten oder nachgeborenen Kinder auf die Durchführung eines Asylverfahrens zu verzichten. Machen die Eltern von diesem Recht keinen Gebrauch, ist das Bundesamt verpflichtet, ein Asylverfahren nach § 14 a Asylverfahrensgesetz von Amts wegen durchzuführen. Wird das Asylbegehren als offensichtlich unbegründet abgelehnt, folgt daraus, dass diesem Kind nach § 10 Abs. 3 AufenthG ohne vorherige Ausreise keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf. Eine Abweichung von diesem Erteilungsverbot ist in § 104 a AufenthG nicht enthalten.

Zu 2 f:

Bei der gesetzlichen Altfallregelung handelt es sich um eine Regelung für langjährig in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige. Die entsprechende Bestimmung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für volljährig gewordene Kinder verlangt zwar nicht die zu den Stichtagen maßgeblichen Aufenthaltszeiten, sondern stellt darauf ab, ob die hier lebenden Eltern die erforderlichen Aufenthaltszeiten nachweisen können. Anstelle von Mindestaufenthaltszeiten fordert § 104 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG eine günstige Prognoseentscheidung. Kinder von bleibeberechtigten Personen, die mittlerweile volljährig geworden sind, können daher nur begünstigt werden, wenn sie sich in die hiesigen Lebensverhältnisse sozial integriert haben und eine wirtschaftliche Integration aufgrund ihres bisherigen schulischen und beruflichen Werdegangs zu erwarten ist. Diese erforderliche Integration, auf deren Grundlage eine Prognoseentscheidung zu treffen ist, setzt in der Regel einen mehrjährigen Inlandsaufenthalt voraus. In Fällen besonders gut gelungener Integration, beispielsweise, wenn in kürzerer Zeit ein Schulabschluss erworben wurde, ist nach der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz auch von der grundsätzlich vorgegebenen Mindestaufenthaltszeit von sechs Jahren abzusehen.

Zu 3:

Nach § 104 a Abs. 1 AufenthG soll einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich langjährig geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat. Sofern eine Ausländerin oder ein Ausländer in der Vergangenheit eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen als humanitären Gründen besaß (etwa zum Zweck des Studiums oder aus Gründen des Ehegattennachzugs), die wegen Wegfalls des Aufenthaltswesens, beispielsweise wegen des Abbruchs des Studiums oder der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft, nicht mehr verlängert wurde, kann ihr oder ihm somit eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Altfallregelung nicht erteilt werden. Lediglich in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen gleichzeitig vorgelegen haben, sind die Ausländerbehörden ermächtigt worden, diesen Personen ebenfalls Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen. Die Landesregierung sieht keinen rechtlichen Spielraum für eine weitergehende Auslegung dieser Rechtsnorm.

Zu 4 a:

Eine Festlegung der Ausschlussgründe auf vier klar definierte Fallkonstellationen ist bereits aufgrund der Individualität der aufenthaltsrechtlichen Situation der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht möglich und läge nicht in deren Interesse. Der Fußnote in den Anwendungshinweisen des BMI ist daher auch zu entnehmen, dass die vier Fallkonstellationen als Beispiele verstanden werden können. BMI hat in seinen Anwendungshinweisen klar dargelegt, dass in Einzelfällen abgewogen werden kann, ob die erbrachten besonderen Integrationsleistungen das Vorhandensein von Ausschlussgründen wie „Nichtmitwirkung“ und „Identitätstäuschung“ überwiegen.

Zu 4 b:

Die Ausschlussgründe für die Altfallregelung des § 104 a AufenthG sind bundesgesetzlich geregelt. Hinzufügungen durch die Landesregierung sind weder zulässig noch beabsichtigt.

Zu 4 c:

Hinsichtlich der Berücksichtigung besonderer Integrationsleistungen der Antragsteller im Hinblick auf eine frühere Behinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage II. 4 a verwiesen.

Zu 4 d:

Die gesetzliche Regelung des § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG unterscheidet bei den Ausschlussgründen zwei Varianten. Zum einen darf der Antragsteller die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben, zum anderen darf er behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben. Aus der gesetzlichen Formulierung ergibt sich, dass das Verhalten des Betroffenen aufenthaltsrechtliche Relevanz gehabt haben muss.

Zu 4 e:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Ausländerbehörden hinsichtlich der in Deutschland geborenen sowie der im Kindesalter nach Deutschland gekommenen und hier aufgewachsenen ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen die gesetzlichen Spielräume nutzen, um der besonderen Situation dieses Personenkreises gerecht zu werden, weil die Ausländerbehörden in Dienstbesprechungen entsprechend informiert wurden. Eine weitergehende generelle Regelung ist deshalb derzeit nicht beabsichtigt, zumal die Schwere des Täuschungsverhaltens einer Antragstellerin oder eines Antragstellers nur im Einzelfall geprüft und bewertet werden kann.

Zu 4 f:

Die Vorgehensweise der Vollzugsbehörden in den Fällen, in denen Kirchen Flüchtlinge in seelsorgerisch genutzten kirchlichen Räumen unterbringen, um eine bevorstehende Abschiebung zu verhindern und eine nochmalige Überprüfung der ausländerbehördlichen Entscheidung zu erreichen, ist in der Antwort auf eine Kleine Anfrage im Landtag ausführlich dargestellt worden, sodass darauf Bezug genommen wird (Drs. 15/4064). Die Landesregierung sieht in dieser behördlichen Praxis keinen Widerspruch zur Umsetzung der Altfallregelung. Die gesetzliche Altfallregelung enthält zwar keinen ausdrücklichen Ausschlussgrund für Personen im sogenannten Kirchenasyl, weil es ein entsprechendes Rechtsinstitut nicht gibt, was auch von den Kirchen selbst so gesehen wird. Allerdings können für diese Personen Ausschlussgründe vorliegen, die sich auf Ereignisse oder Verhaltensweisen in der Zeit beziehen, die dem sogenannten Kirchenasyl vorausgingen, nämlich sie können vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verzögert oder behindert haben (§ 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG). Darüber hinaus kann von der Altfallregelung nur begünstigt werden, wer sich seit mindestens acht bzw. sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder erlaubt in Deutschland aufgehalten hat. Wer sich behördlichen Maßnahmen entzogen und in ein sogenanntes Kirchenasyl begeben hat, erfüllt diese Voraussetzung nicht. Über die Unterbrechung eines mindestens geduldeten Aufenthalts kann allenfalls hinweg gesehen werden, wenn es sich um einen sehr kurzen Zeitraum gehandelt hat. Aus der Tatsache, dass behördlicherseits mit Respekt vor dem besonderen Charakter seelsorgerisch genutzter kirchlicher Räume auf die Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen Personen solange verzichtet wird, wie sich diese in den kirchlichen Räumen aufhalten, können jedoch keine weitergehenden Ansprüche abgeleitet werden.

Zu 5 a:

Nach der Niedersächsischen Bleiberechtsregelung genügte ein verbindliches Arbeitsangebot, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Für die Erteilung einer „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ reichen bereits nachgewiesene Bemühungen des Antragstellers um eine Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aus. Da in beiden Fällen die Aufnahme der Beschäftigung auch ohne Vorrangprüfung erfolgen konnte, ist nicht erkennbar, was bei der Umsetzung der Altfallregelung darüber hinaus noch hätte berücksichtigt werden sollen.

Zu 5 b bis c:

Es war die Intention des Gesetzgebers, dass die gesetzliche Altfallregelung nicht zu einer Zuwanderung in die Sozialsysteme führt. Folgerichtig können im Rahmen der bei der Anwendung der gesetzlichen Altfallregelung zu treffenden Prognoseentscheidung erwerbsfähige Ausländer nicht berücksichtigt werden, wenn bereits bei Antragstellung davon auszugehen ist, dass sie keine auskömmliche Altersversorgung mehr erreichen werden, weil sie bisher noch keinerlei Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderweitige Anwartschaften für eine Altersversorgung erworben haben und durch eine jetzt erst beginnende Erwerbstätigkeit auch nicht mehr

genügend Rentenanwartschaften erwerben werden, sodass sie nach Eintritt in das Rentenalter für ihre Lebensunterhaltssicherung auf öffentliche Leistungen angewiesen sein werden. Eine Diskriminierung aufgrund des Alters nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geht mit dieser Regelung nicht einher, da der Ausschluss von der Altfallregelung nicht aufgrund des Lebensalters, sondern wegen der fehlenden dauerhaften Lebensunterhaltssicherung erfolgt.

Zu 5 d bis e:

In § 104 a Abs. 6 Satz 1 AufenthG ist geregelt, dass bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer besonderen Härte von dem in Absatz 5 enthaltenen Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung abgewichen werden kann. Dies ist gemäß § 104 a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG bei Familien mit Kindern möglich, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen sind. Die Frage, was unter dem Begriff „vorübergehend“ zu verstehen ist, wurde im Rahmen der Dienstbesprechung mit den Ausländerbehörden sowie in der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift festgelegt. Dabei wurde die Intention des Gesetzgebers in Betracht gezogen, mit der gesetzlichen Altfallregelung eine Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden. Die betroffenen Familien erhalten dadurch Rechtssicherheit und die Gelegenheit, einzuplanen, ob gegebenenfalls das Einkommen durch die Aufnahme einer Zusatzbeschäftigung zu erhöhen ist. Nach Auffassung der Landesregierung stellt diese Auslegung der gesetzlichen Bestimmung eine ausgewogene Regelung dar, die die privaten Interessen der von der Altfallregelung Begünstigten und das öffentliche Interesse gleichermaßen berücksichtigt.

Zu 5 f:

Nein.

Zu 5 g:

Nach § 104 a Abs. 1 AufenthG soll einem geduldeten Ausländer abweichend von § 5 Abs.1 Nummern 1 und 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird nach § 104 a Abs. 5 Satz 1 AufenthG mit einer Gültigkeit bis zum 31.12.2009 erteilt. Sie soll nach Satz 2 um weitere zwei Jahre nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31.12.2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 01.04.2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert. Die Auslegung des Begriffs „überwiegend“ in der ersten Alternative muss nach dem Sinn und Zweck der Regelung den gesamten Zeitraum in den Blick nehmen. Dies hat zur Folge, dass während der gesamten Laufzeit der Regelung von 30 Monaten - 01.07.2007 bis 31.12.2009 - der Lebensunterhalt mindestens 15 Monate vollständig gesichert sein muss. Die Anforderungen an eine Verlängerung entsprechen damit den Anforderungen an eine Ersterteilung nach § 23 AufenthG.

Zu 6 a bis e:

Die gesetzliche Altfallregelung ist zwar ihrem Sinn nach nicht für Personen konzipiert, die zu Studienzwecken nach Deutschland gekommen sind. Allerdings können Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung erhalten, ein Studium aufnehmen. Die Sicherung des Lebensunterhalts kann grundsätzlich durch Inanspruchnahme von BAFöG-Leistungen erfolgen. Daneben beinhaltet die Regelung des § 104 a Abs. 2 AufenthG eine Privilegierung für junge Ausländer dahingehend, dass sie bereits eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, obwohl sie ihren Lebensunterhalt noch nicht vollständig aus eigener Erwerbstätigkeit sicherstellen können. Es ist ihnen also auch möglich, eine Berufsausbildung unter Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe zu absolvieren, da auch die Verlängerungsvorschriften des Absatzes 6 eine Ausnahme von der vollständigen Lebensunterhaltssicherung für Auszubildende in anerkannten Lehrberufen vorsehen.

Zu 7:

Es war die Intention des Gesetzgebers, mit der gesetzlichen Altfallregelung den langjährig geduldeten ausländischen Staatsangehörigen ein Aufenthaltsrecht einzuräumen, die gut integriert sind und auch zukünftig in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen auf Dauer sicherzustellen. Eine Zuwanderung in die Sozialsysteme sollte ausdrücklich vermieden werden. Für diejenigen, die wegen ihres Alters, einer Erkrankung oder Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gilt § 104 a nur bedingt. Für sie

wird zu prüfen sein, ob ihnen aufgrund anderer Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltsrecht eingeräumt bzw. von der Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung abgesehen werden kann.

Zu 7 a bis b:

Nach dem Aufenthaltsgesetz ist eine vollständige Lebensunterhaltssicherung erforderlich, zu der auch eine Absicherung im Krankheitsfall und für das Alter gehört. Die genaue Definition, wann der Lebensunterhalt als gesichert anzusehen ist, kann Nummer 2.3 der Vorl. Nds. VV-AufenthaltG entnommen werden.

Zu 7 c bis e:

Es handelt sich bei den Regelungen des SGB um Bundesrecht. Die Aufnahme bisher unversicherter Personen in den modifizierten Standardtarif der privaten Krankenversicherung wird nicht von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht. Die Kosten laufender Behandlungen werden in den Versicherungsschutz einbezogen. Die Gesundheitsprüfung dient allein internen Zwecken und legt fest, in welcher Schadenshöhe der Versicherte in den Risikoausgleich zwischen den privaten Krankenversicherungsunternehmen einzubeziehen ist. Zuwanderer aus Drittstaaten werden erst dann versicherungspflichtig, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Befristung auf mehr als 12 Monate besitzen. Für die gesetzlichen Krankenkassen ergibt sich das aus § 5 Abs. 11 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V. Für die Unternehmen der privaten Krankenversicherung gelten keine anderen Anforderungen.

Zu 7 f bis h:

Die gesetzliche Altfallregelung ist vom Gesetzgeber so konzipiert worden, dass eine Zuwanderung in die Sozialsysteme vermieden und auch öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden sollen. Daher ist es unabdingbar, dass von dieser Regelung nur solche Personen begünstigt werden können, die über eine angemessene Absicherung im Krankheitsfall verfügen.

Zu 8 a und b:

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung - IntV) vom 13.12.2004 in der Fassung vom 05.12.2007 sind Personen, die unter die Altfallregelung nach § 104 a AufenthG fallen, bei der Entscheidung über die Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs vorrangig zu berücksichtigen. Die Zuständigkeit für die Koordinierung und Durchführung der Integrationskurse obliegt dem Bund. Die Länder haben keine eigene Zuständigkeit.

Zu 8 c:

Die vielfältigen Maßnahmen der Landesregierung, die sich auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt konzentrieren, richten sich auch an die Gruppe der durch die Altfallregelung begünstigten Personen. Spezielle Maßnahmen ausschließlich für diese Zielgruppe sind daher nicht erforderlich.

Uwe Schünemann